

SATZUNG

des Vereins zur Förderung der Jungen Orchesterakademie der Region Franken e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen:

Verein zur Förderung der Jungen Orchesterakademie der Region Franken e.V.

Sitz des Vereins ist Heilbronn. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen werden.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 15.04.2010 und endet am 31.12.2010.

§3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereins „Junge Orchesterakademie der Region Franken e.V.“. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§4 Einkünfte des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- » Mitgliederbeiträgen, die jeweils zum 1.3. eines jeden Jahres, für das Aufnahmejahr in voller Höhe mit Aufnahme, fällig werden,
- » Spenden
- » Erträgen des Vereinsvermögens

Die Höhe des Mitgliederbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Erstbeitrag wird mit Aufnahme in den Verein fällig. Ausscheidende Mitglieder erhalten weder ihre eingebrachte Leistungen zurück, noch besteht für sie ein Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.

§5 Mittel, Verwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Jungen Orchester Akademie der Region Franken e.V. zu.

§6 Mitglieder

Mitglieder können sein natürliche Personen und juristische Personen (Firmen, Vereine und Körperschaften). Mitglied soll möglichst nur werden, wer über E-Mail erreichbar ist. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern der Vorstand nicht binnen 14 Tagen die Aufnahme ablehnt. Bei mündlichen Beitrittserklärungen entscheidet über die Aufnahme der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres, oder durch Tod, Erlöschen der Firma, des Vereins, der Körperschaft oder durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgesprochen werden. Wichtiger Grund ist auch die Nichtzahlung des Jahresbeitrags bis zum Ende des Geschäftsjahres. Einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht. Der Vorstand hat den Ausschluss dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich einmal, muss aber spätestens vor Ablauf vom 3 vollen Geschäftsjahren vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn es von zwei Vorstandsmitgliedern oder mindestens 10 % der Mitgliedern des Vereins unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird. Die jeweilige Einladung der Mitglieder muss 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- » die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- » Entlastung und Wahl des Vorstandes
- » Beschluss über die Höhe des Mitgliedbeitrages
- » Änderung der Satzung
- » Auflösung des Vereins

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener, auf Antrag in geheimer Abstimmung. Eine Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich. Eine Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit dem vorgeschlagenen Text als Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, können allein vom Vorstand beschlossen werden. In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung bei Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand:

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter, der gleichzeitig Schriftführer ist, und
- dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie sind beide je allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass Kreditaufnahmen und sonstige Ausgaben ohne vorhandene Deckung nur mit Einwilligung der Mitgliederversammlung erfolgen dürfen.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren aus den Reihen der Mitglieder gewählt.

Der Vorstand führt seine Geschäfte auch nach Ablauf seiner Wahlperiode weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Tritt ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode zurück oder wird es aus dem Verein ausgeschlossen oder bleibt bei einer Wahl ein Vorstandsposten unbesetzt, ist der Vorstand berechtigt, diesen Posten bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu besetzen.

(5) Die Führung des Vereins erfolgt ehrenamtlich.



§10 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Der Vorstand der Jungen Orchesterakademie und deren musikalischer Leiter haben ein Anwesenheitsrecht.

§11 Schriftform

Die Schriftform im Sinne aller Satzungsbestimmungen wird auch durch Fax oder E-Mail gewahrt, auf Seiten des Vereins an die Privatadresse eines der Vorstandsmitglieder.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 15.04.2010 errichtet und am 05.05.2010 geändert.